

1 Grundlage

Das System der Prämienverbilligung basiert auf Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), welches die Kantone verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungsbeiträge auszurichten. Dabei haben die Kantone sicherzustellen, dass bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden und die Auszahlung der Beiträge so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Die Prämienverbilligung ist im Kanton Bern im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) sowie in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) geregelt.

2 Situation im Kanton Bern

Rund 310'000 Bürgerinnen und Bürger (ca. 30%¹) erhielten im 2018 Prämienverbilligungsbeiträge. Die Prämienverbilligung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Haushaltbudgets von Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Jahr 2018 sind im Kanton Bern für die Prämienverbilligung 421² Millionen Franken aufgewendet worden. Der Bund beteiligte sich mit rund 332 Millionen Franken (79%) an den Kosten.

Der Kreis der Personen, welcher von der Prämienverbilligung profitiert, wird mehrmals jährlich automatisch überprüft. Dabei werden jeweils die aktuellen finanziellen, familiären und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Höhe der Verbilligungsbeiträge wird den Anspruchsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Damit diese der Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen, werden die Prämienverbilligungen vom ASV direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt. Der Versicherer zieht anschliessend die Verbilligungsbeiträge von der Grundversicherungsprämie ab.

Die Verbilligungsbeiträge sind in vier Einkommensklassen sowie nach Altersgruppe und Prämienregion abgestuft, für Familien gibt es eine fünfte Einkommensklasse. Die monatliche Verbilligung für eine erwachsene Person in der Stadt Bern betrug 2018 zwischen 33.50 und 221 Franken. Entscheidend für die Höhe der Prämienverbilligung ist dabei das sogenannte „massgebende Einkommen“. Dieses errechnet sich auf der Basis des Reineinkommens und Vermögens gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.

¹ bezieht sich auf die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung 2017 (1'031'126); Quelle: BFS, STATPOP

² inkl. 42 Millionen Franken für die Übernahme von uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenversicherer (siehe unten)

Wer muss Antrag stellen?

Für verschiedene Personengruppen wird das Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch ermittelt; Antrag stellen müssen z.B.:

- Ledige junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre), deren korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000.00 beträgt.
- Junge Erwachsene in Ausbildung (18 bis 24 Jahre), die nicht zur Familie zählen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen.
- Erwachsene (ab 25 Jahre), die keine zur Familie zählenden Kinder haben, deren korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000.00 beträgt.
- Quellenbesteuerte Personen (Personen mit Aufenthaltsbewilligungen B, F, G, L, N).
- Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 – 2.25) ausgewiesen haben oder diese nicht eingereicht haben.
- Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000.00 ausgewiesen haben.
- Personen, die im laufenden Jahr aus dem Ausland zugezogen sind.
- Personen, die zum Zeitpunkt des Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen haben und diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr beanspruchen.

Fakten 2018: rund 16'000 manuell bearbeitete Anträge

Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende

Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende erhalten die maximale ordentliche Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde bzw. ihres Aufenthaltsortes.

Fakten 2018 (gerundet):

	SH-Beziehende	EL-Beziehende
Anzahl Personen	41'400	51'500
Ausgerichtete Prämienverbilligung in CHF	65.9 Mio.	116.0 Mio.

Verlustscheine

Mit der Revision des Art. 64a KVG, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, dürfen die Krankenversicherer im Kanton Bern keine Leistungen der Grundversicherungen mehr sistieren. Die Versicherer sind somit in der Pflicht, die seit dem 1. Januar 2012 bezogenen Leistungen auch bei säumigen Prämienzahlern zu vergüten. Im Gegenzug müssen die Kantone bei Vorliegen eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels 85% der entsprechenden Ausstände übernehmen.

Fakten 2018: Übernahme von ca. CHF 42.0 Mio. für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen.